

## Niederschrift

der Haupt- und Finanzausschusssitzung am Donnerstag, dem 10.12.2015 in Ringgau-Netra, Gemeindezentrum.

Beginn: 19.05 Uhr

### **Tagesordnungspunkt 1: Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende, Herr Matthias Fischer, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

### **Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Gegen die Niederschrift der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 12. März 2015 werden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende lässt über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Das Protokoll wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

### **Tagesordnungspunkt 3: Eigenbetrieb „Gemeindliche Wasserver- und Abwasserentsorgung“ Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 - Bekanntgabe nach § 27 Abs. 4 EigBGes.**

#### **a. Feststellung des Jahresabschlusses 2013**

#### **b. Prüfbericht**

#### **c. Verwendung des Jahresgewinns**

#### **d. Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013.**

Der Jahresabschluss schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.494,49 €. Im Bereich Wasserversorgung wird ein Verlust in Höhe von 11.350,87 € erwirtschaftet. Der relativ hohe Fehlbetrag resultiert aus den geringeren Wasserverkaufsmengen. Im Bereich Abwasserentsorgung ein Verlust in Höhe von 2.143,62 €.

Im Prüfungsbericht wird darauf hingewiesen, dass kritisch zu prüfen ist, ob die Gebühren der Höhe nach stabil bleiben können oder moderat anzuheben sind.

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Ringgau- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Gemeinde Ringgau, für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresab-

schluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie nach den §§ 123 und 127 HGO i.V.m. § 27 Abs. 2 HessEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Jahresfehlbeträge auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.494,49 €. Im Bereich Wasserversorgung wird ein Verlust in Höhe von 11.350,87 € erwirtschaftet. Der relativ hohe Fehlbetrag resultiert aus den geringeren Wasserverkaufsmengen. Im Bereich Abwasserentsorgung ein Verlust in Höhe von 2.143,62 €.

**Beschlussvorschlag:**

**a.) Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 13.494,49 €, dabei für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 11.350,87 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.143,62 € festzustellen.**

**Beschluss: einstimmig dafür**

**Beschlussvorschlag:**

**b.) Der Gemeindevertretung wird empfohlen den Prüfbericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2013 zuzustimmen.**

**Beschluss: einstimmig dafür**

**Beschlussvorschlag:**

**c.) Der HFA empfiehlt der Gemeindevertretung die Fehlbeträge in Höhe von 11.350,87 € für den Bereich Wasserversorgung und in Höhe von 2.143,62 € für den Bereich Abwasserentsorgung somit insgesamt in Höhe von 13.494,49 € auf neue Rechnung vorzutragen.**

**Beschluss: einstimmig dafür**

**Beschlussvorschlag:**

**d.) Der Gemeindevertretung wird empfohlen die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 zu entlasten.**

**Beschluss: einstimmig dafür**

**Tagesordnungspunkt 4: Beratung und Beschlussfassung sowie Informationen über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Planungen und Investitionen im Bereich der Kindergärten der Gemeinde Ringgau.**

Den Mitgliedern des HFA liegen als Sitzungsvorlage Informationen über den derzeitigen Kenntnisstand hinsichtlich der Ausgliederung der Ü3 Kinder aus der Einrichtung Netra vor. Es besteht Einigkeit, dass eine Ausgliederung grundsätzlich erfolgen muss, weil die räumliche Situation am Standort Netra zu beengt ist und für den Betrieb der KiTa-Gruppe in Datterode nur eine befristete Ausnahmegenehmigung besteht.

Die unterschiedlichen Alternativen werden kritisch diskutiert.

Als Alternativen stehen zur Debatte:

1. Eingliederung der Ü3-Kinder in die Grundschule Röhrda
2. Neubau einer KiTa-Einrichtung für die Ü3-Kinder
3. Neubau einer KiTa-Einrichtung für alle Kinder

Eine genaue Kostengegenüberstellung, insbesondere der Folgekosten, existiert nicht. Dies ist aber auch dadurch begründet, dass bislang für die Eingliederung in die Grundschule Röhrda nur eine Machbarkeitsstudie / Vorplanung existiert.

Als Vergleichszahlen für einen Neubau wurde von dem Ingenieurbüro, das in Hessisch Lichtenau eine neue KiTa gebaut hat, eine Grobschätzung an Hand des dortigen Vorhabens erbeten. Für eine Einrichtung mit 3 Ü3-Gruppen ergibt die Kostenschätzung ein Investitionsvolumen von ca. 1.500.000 €. Für jede Krippengruppe ist mit weiteren Kosten in Höhe von 300.000 € zu rechnen. Nach den Aussagen der Fachaufsicht des Werra-Meißner-Kreises wird ein Neubau nur für die Ü3-Gruppen als sehr kritisch angesehen, da die Kinder dann 2 mal komplett die Einrichtungen wechseln müssten (einmal Übergang zwischen Krippe und KiGa und dann noch mal Übergang zwischen KiGa und Grundschule).

Nach derzeitigen Erkenntnissen über die Entwicklung der Betreuungszahlen müssen für die Kinderbetreuung 3 Krippengruppen und 4 Ü3-Gruppen eingerichtet werden. Das Investitionsvolumen läge also bei ca 3.000.000 € für einen Neubau.

Die Einrichtung Netra ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse der Sachverständigen unverzüglich zu sanieren, um Schaden von den Kindern und MitarbeiterInnen der KiTa abzuwenden.

Nach der Sanierung ist das Gebäude auch künftig geeignet als Standort für die Krippenbetreuung. Dort ist genügend räumliche Kapazität vorhanden, um auch eine dritte und sogar eine vierte Krippengruppe einzurichten.

Hinsichtlich der Eingliederung der Ü3-Kinder in die Grundschule werden vor allem Vorteile auch darin gesehen, dass damit der Schulstandort gestärkt wird. Weiterhin werden positive soziale und pädagogische Aspekte gesehen. Positiv wird vor allem der eng verzahnte Übergang der Kinder von der KiTa in die Schule gewertet.

Mit der Eingliederung in der KiTa in die Schule wird ein richtungsweisendes Vorzeigeprojekt geschaffen.

**Als Ergebnis der Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag durch den Vorsitzenden zur Abstimmung gestellt:**

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau wird empfohlen, die Betreuung der Krippengruppenkinder (Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in den Räumen der Kindertagseinrichtung Netra zu belassen. Die Betreuung erfolgt wahlweise als Halbtags- oder Ganztagsbetreuung. Im Bedarfsfall kann in dem Gebäude eine dritte und vierte Krippengruppe eingerichtet werden.

Die Betreuung der Kindergartenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung soll künftig in der Mittelpunkt-Grundschule in Röhrda stattfinden. Die Betreuung soll ebenfalls wahlweise als Halbtags- oder Ganztagsbetreuung erfolgen. Es sollen 4 KiTa-Gruppen für Ü3-Kinder eingerichtet werden.

Der Werra-Meißner-Kreis ist als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer Bauträger. Die Planung und Abwicklung der Baumaßnahme soll in enger Abstimmung zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und der Gemeinde Ringgau erfolgen. Bei der Ausschreibung der Ingenieurleistungen soll ein Kostenrahmen als Kostendeckelung für die Gesamtmaßnahme vorgegeben werden. Der Kostenrahmen für die Gemeinde darf die im Finanzhaushalt / Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2016 eingeplanten Mittel nicht überschreiten. Evtl. gewährte Zuschüsse Dritter sind kostenmindernd anzurechnen.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Eingliederung der KiTa soll zeitnah -bis zum Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres 2016 /2017 - geschaffen werden.

Die räumlichen Voraussetzungen sowie auch die pädagogischen Konzepte sollen mit Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres 2016 / 2017 umgesetzt werden.

**Beschluss: einstimmig dafür**

## **Tagesordnungspunkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Werra-Meißner-Kreis.**

Bgm. Fissmann erläutert, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung deshalb noch nicht vorliegt, weil erst nach erfolgter Planung das Investitionsvolumen und die Folgeaufwendungen feststehen.

Deshalb sollte der Gemeindevorstand mit der Ausarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt werden und auch zum Abschluss ermächtigt werden. Dabei sollen die Eckpunkte durch die Gemeindevertretung festgelegt werden.

Insbesondere sind die Folgekosten für das bereits bestehende Gebäude zu begrenzen, da der Werra-Meißner-Kreis dort erhebliche Aufwendungen einsparen wird. Diskutiert wird, ob es möglich ist für die Gebäudenutzung ein Mietzins vereinbart werden kann, so dass Instandhaltungsaufwendungen nicht mehr gesondert abgerechnet würden. Das würde die Planungssicherheit der Gemeinde erhöhen und künftig den Abstimmungsaufwand bei notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude vermindern. Nur die Teile an Instandhaltung und Sanierung, die allein durch den KiTa-Betrieb veranlasst werden, würden durch die Gemeinde getragen. Dies soll mit dem WMK abgestimmt werden.

Herr Hartmann schlägt vor, getrennte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für die Investitions-/Umbauphase und die Betriebsphase zu vereinbaren. Weiterhin schlägt er vor, dass in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgeschrieben werden sollte, dass eine Aufgabe des Gebäudes nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich ist, um somit die Sicherung des Schulstandorts festzuschreiben.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Gemeindevorstand zu beauftragen, den Abschluss zweier öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Ausschuss des Werra-Meißner-Kreises vorzubereiten und ermächtigt den Gemeindevorstand die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abzuschließen. Dabei sind die im Folgenden aufgeführten Eckpunkte aus dieser Beschlussvorlage einzuhalten.

Für die Investitions- bzw. Umbauphase soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit folgenden Eckpunkten geschlossen werden:

Der Werra-Meißner-Kreis ist als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer Bauträger. Für den als Kindertageseinrichtung zu nutzenden Bereich werden die Vorgaben und Wünsche der Gemeinde Ringgau vollumfänglich berücksichtigt. Die Baukosten für die spätere Nutzung als Kindertageseinrichtung werden gesondert ausgewiesen. Die darauf entfallenden Planungs- und Baukosten werden dem Werra-Meißner-Kreis im Wege eines Investitionskostenzuschusses erstattet. Die Aufteilung der Bau- und Planungskosten für die später gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen erfolgt nach den voraussichtlichen Nutzungsanteilen. Sofern Zuschüsse von Dritten für die Baumaßnahme gewährt werden, sind diese bei den abzurechnenden Baukosten in Abzug zu bringen. Mehr oder Minderkosten für die Baumaßnahme sind entsprechend abzurechnen, dabei ist die Kostendeckelung gemäß der Veranschlagung im Finanzplan bzw. Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2016 für die baulichen Veränderungen am Gebäude und die Gestaltung der Außenanlage für den KiTa-Betrieb einzuhalten. Die Ausstattung der KiTa ist nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll für den späteren gemeinsamen Betrieb von Grundschule und KiTa im jetzigen Schulgebäude mit folgenden Eckpunkten geschlossen werden:

1. Die Gemeinde wird an den Kosten des bereits bestehenden Gebäudes beteiligt. Dabei werden als Obergrenze die tatsächlichen Kosten festgesetzt, die im Verhältnis der durch die KiTa genutzten Fläche zur Gesamtfläche anfallen.
2. Die Aufwendungen für Instandhaltung wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, für gemeinschaftlich genutzte Flächen erfolgt eine anteilige Anrechnung.

Alternative zu 1. und 2.:

Der Gemeindevorstand soll darauf hinwirken, dass mit dem Kreis ein Mietzins pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche für die Nutzung des Gebäudes veranschlagt wird, der künftige Instandhaltungsmaßnahmen des Gebäudes abdeckt. Ausschließlich Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die die bauliche Veränderung für den Betrieb der KiTa betreffen sollen gesondert abgerechnet werden.

3. Die weiteren Bewirtschaftungskosten wie Strom, Heizkosten, Abfallentsorgung, Wasser und Abwasser werden gemäß dem tatsächlichen Verbrauch über getrennte Zähler abgerechnet. Für die gemeinschaftlich genutzten Flächen und Anlagen ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Maßstab mit dem Kreis abzustimmen.
4. Die Aufwendungen für öffentliche Abgaben, Versicherungen und ggf. der Telefonanlage werden nach der anteilig genutzten Fläche abgerechnet.
5. Der Werra-Meißner-Kreis übernimmt die Aufgaben der Hausmeistertätigkeit sowie der Reinigungsarbeiten. Die Kosten werden nach m<sup>2</sup> bzw. m<sup>2</sup> und Reinigungsintervall abgerechnet.

**Beschluss: einstimmig dafür**

### **Tagesordnungspunkt 6: Verschiedenes.**

Es wurden noch verschiedene Dinge besprochen, aber keine Beschlüsse gefasst.

Herr Fissmann berichtet auf Nachfrage, dass der Einsatzleitwagen für die Feuerwehr am Samstag, den 12.12.2015 in den Ringgau überstellt wird. Der Kaufpreis beträgt 8.000 € und liegt somit 1.000 € unterhalb des veranschlagten Planansatzes. Die 1.000 € können für Umbauten genutzt werden.

Bgm. Fissmann berichtet von der Ankunft weiterer Flüchtlinge in Netra, die in der Rimbachstraße untergebracht werden. Ca. 60 Asylbewerber / Flüchtlinge sind derzeit im Ringgau (Grandenborn und Netra) untergebracht.

Ende der Sitzung 20:57 Uhr

gez. Matthias Fischer  
(Vorsitzender)

gez. Tatiana Duclos  
(Schriftführerin)